

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 1987	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 86	Verordnung über die zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden (BSeuchGZustVO) GVBl. II 351-32	1
18. 12. 86	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden Ändert GVBl. II 37-23	4
22. 12. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung Ändert GVBl. II 321-27	5
18. 12. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS Ändert GVBl. II 70-132	6
18. 12. 86	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1987 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1987) GVBl. II 70-138	8
6. 1. 87	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung der Planung für den Neubau der Teilortsumgehung Weilburg im Zuge der Bundesstraße 456 Ändert GVBl. II 60-19	13
5. 1. 87	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz GVBl. II 323-65	14

Verordnung über die zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden (BSeuchGZustVO)*

Vom 18. Dezember 1986

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2, § 12a Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2263, 1980 S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständig nach dem Bundes-Seuchengesetz, in den Fällen des

1. a) § 10 Abs. 1, § 10a Abs. 1 oder 2 oder § 13 Abs. 1 Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten,
- b) § 32 Abs. 3 Satz 2 die innere Leichenschau,

- c) § 34 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schutzmaßnahmen anzuordnen;
 2. a) § 49 Abs. 8 Satz 1 den Antrag auf Entschädigung entgegenzunehmen,
 - b) § 49 Abs. 8 Satz 3 die Vorlage von Nachweisen zu verlangen,
- ist der Gemeindevorstand.

(2) Tritt eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gleichzeitig in mehreren kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten oder Landkreisen in epidemischer Form auf, so ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder c die jeweils gemeinsame übergeordnete Behörde zuständig.

§ 2

(1) Zuständig nach dem Bundes-Seuchengesetz, in den Fällen des

1. § 16 Abs. 2 Satz 4 das Impfbuch für die erste Eintragung einer Impfung unentgeltlich abzugeben,

*). GVBl. II 351-32

2. § 18 Abs. 4 Satz 1 die Befugnis zu erteilen, das Gesundheitszeugnis auszustellen,
 3. § 18 Abs. 5 Satz 2 die Vorlage des Gesundheitszeugnisses zu verlangen,
 4. § 46 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48 Abs. 1, die Schließung von Schulen, einzelnen Schulklassen oder der in § 48 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen anzuordnen,
 5. § 47 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 48 Abs. 1, sich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder in den Fällen des § 48a Abs. 2 ein ärztliches Zeugnis vorlegen zu lassen,
 6. § 48 Abs. 3 Ausnahmen von dem Verbot des § 45 Abs. 1 zuzulassen,
- ist, in den Landkreisen der Kreisausschuß, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 3 steht auch den nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden zu.

§ 3

(1) Zuständig nach dem Bundes-Seuchengesetz, Maßnahmen zu treffen, um

1. die Einhaltung der Vorschriften des § 11 Abs. 1 und der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 sicherzustellen,
2. Gefahren für die menschliche Gesundheit nach § 11 Abs. 4 Satz 1 abzuwenden,

ist, soweit nicht besondere Zuständigkeiten in Abs. 2 begründet werden, in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat, bei Maßnahmen, die über deren Gebiet hinausgehen, der Regierungspräsident.

(2) Zuständig nach der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760), in den Fällen des

1. § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Anordnungen zu treffen,
2. § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 Ausnahmen zuzulassen,
3. § 19 Satz 3 vom Gesundheitsamt unterrichtet zu werden und dessen Vorschläge entgegenzunehmen,

ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat,

im übrigen der Regierungspräsident.

§ 4

Zuständig nach dem Bundes-Seuchengesetz,

1. eine Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 zu erteilen,

2. Anzeigen nach § 20 Abs. 2 oder § 24 entgegenzunehmen,
3. Arbeiten im Sinne von § 20 Abs. 1 nach § 20 Abs. 3 zu untersagen,
4. die Aufsicht nach § 25 Satz 1 auszuüben,
5. Anzeigen und Berichte entgegenzunehmen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 zu erstatten sind,
6. über Entschädigungs-, Erstattungs- oder Ersatzansprüche nach § 49 Abs. 3a oder Abs. 4 Satz 2 oder 3, § 49a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 3 oder § 49c Satz 1 zu entscheiden,
7. über Entschädigungsansprüche nach § 57 Abs. 1 wegen Maßnahmen auf Grund der §§ 10 bis 10c zu entscheiden, ist der Regierungspräsident.

§ 5

(1) Zuständig nach dem Bundes-Seuchengesetz,

1. Impfungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 öffentlich zu empfehlen,
 2. die Zustimmung nach § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 54 Abs. 3 zu erteilen,
- ist der Sozialminister.

(2) Soweit das Land Hessen nach § 59 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes Versorgung nach den §§ 51 bis 53 und § 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes zu gewähren hat, ist das Versorgungsamt Fulda, für Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes der Landeswohlfahrtsverband Hessen örtlich zuständig.

§ 6

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1, § 12a Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes wird dem Sozialminister übertragen.

§ 7

(1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist in Fällen des Zuwiderhandelns gegen die dem Erlaubnisinhaber nach den §§ 24 und 25 des Bundes-Seuchengesetzes obliegenden Pflichten der Regierungspräsident, im übrigen in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 8

Die Zuständigkeit der Polizei, bei Gefahr im Verzug Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen, bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Zuständigkeiten auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften.

§ 9

Soweit in dieser Verordnung Zuständigkeiten der Gemeinden und Landkreise begründet sind, werden die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Aufsichtsbehörden können allgemei-

ne Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Behörden das Recht verletzen oder die allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 10

Die Verordnung über die zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden vom 4. November 1980 (GVBl. I S. 402)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

¹⁾ GVBl. II 351-26

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation
der Ausgleichsbehörden*)**

Vom 18. Dezember 1986

Auf Grund des § 305 Abs. 2, des § 306 und des § 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden in der Fassung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1985 (GVBl. I S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) dem Abs. 2 wird als Satz 3 und 4 angefügt:

„Alle Verfahren, in denen das Ausgleichsamt der Stadt Frankfurt am Main bis einschließlich 31. Dezember 1986 nicht abschließend entschieden hat, gehen auf den Landkreis Offenbach über. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist.“;

b) als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Aus dem Wetteraukreis werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt der Stadt Frankfurt am Main übertragen:

1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz,
2. die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz,
3. die Schadensberechnung und Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz und die gesonderte Feststellung von Schäden gemäß § 50 desselben Gesetzes

für Personen mit ständigem Aufenthalt in folgenden Gemeinden des Wetteraukreises:

Bad Vilbel
Karben
Rosbach v. d. Höhe
Niddatal
Wöllstadt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 37-23

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung*)**

Vom 22. Dezember 1986

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird verordnet:

Artikel 1

§ 7 Nr. 2 der Stellenobergrenzenverordnung vom 21. November 1978 (GVBl. I S. 666), geändert durch Verordnung vom 21. März 1984 (GVBl. I S. 119), erhält folgende Fassung:

2. Gehobener Dienst	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen		
	A 11	A 12	A 13
Gemeinden mit			
bis 5 000 Einwohnern	2	—	—
5 001 bis 7 500 Einwohnern	2	1	—
7 501 bis 10 000 Einwohnern	2	2	—
10 001 bis 20 000 Einwohnern		3	2
20 001 bis 30 000 Einwohnern		4	2
30 001 bis 50 000 Einwohnern		4	3
über 50 000 Einwohnern			4

In Gemeinden mit 7 501 Einwohnern bis 10 000 Einwohnern kann eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) ausgewiesen werden, wenn der Beamte die Aufgaben der Haupt- und Finanzverwaltung wahrnimmt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1986

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

*) Ändert GVBl. II 321-27

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)**

Vom 18. Dezember 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1986 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 53 Testtermin im Februar 1986“ werden gestrichen.
 - b) Der bisherige § 54 wird § 53.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber wegen eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen.“
 - bb) Nr. 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Abs. 4 liegt vor bei

 1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
 2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
 3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nach-

gewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.“

3. § 27 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

 1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15. Juli 1986 erworben, setzt die Erhöhung der Bewerbungssemester voraus, daß er sich unmittelbar nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, im Fall des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15. Juli 1980 spätestens zum Wintersemester 1980/81 für den beantragten Studiengang beworben hat,
 2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn der Bewerber damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Berufsausbildung vor dem 15. Juli 1986 abgeschlossen, setzt die Erhöhung der Bewerbungssemester voraus, daß er sich spätestens unmittelbar nach dem Abschluß der Berufsausbildung, im Fall des Berufsabschlusses vor dem 15. Juli 1980 spätestens zum Wintersemester 1980/81 für den beantragten Studiengang beworben hat,
 3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach Nr. 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, beruflich tätig gewesen ist,
 4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Bewerbungssemester, wenn der Bewerber zum Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehört,

*) Ändert GVBl. II 70-132

5. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nr. 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. Hat der Bewerber während eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 einen berufsqualifizierenden Abschluß erlangt, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Abs. 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat."

4. Der § 53 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 54 wird § 53.
6. In der Anlage 1 wird das Wort „Vermesungswesen²“ gestrichen.
7. In der Anlage 1a wird das Wort „Bauingenieurwesen*)“ gestrichen.
8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.1 werden als Satz 11 und 12 angefügt:

„Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle

nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.“

- b) Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Im Fall des § 43 Abs. 3 wird dem Teilnehmer als Testergebnis ein auf eine Stelle nach dem Komma bestimmter Vom-Hundert-Satz zugewiesen. Der Vom-Hundert-Satz bezeichnet den Anteil der Testteilnehmer mit gleich gutem oder schlechterem Testergebnis. Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren für ihn entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nr. 1.1 gilt. Dabei werden zunächst der Mittelwert und die Standardabweichung der Testwerte der Bewerber der betreffenden Notengruppen auf eine Stelle nach dem Komma gerundet; Nr. 1.1 Satz 11 gilt entsprechend. Umfaßt die Notengruppe weniger als 50 zu berücksichtigende Bewerber, werden benachbarte Notengruppen so lange in die Berechnung einbezogen, bis mindestens 50 Bewerber erreicht sind. Der Testwert ist der Wert, für den der zugewiesene Vom-Hundert-Satz gleich dem entsprechenden Häufigkeitsanteil der Normalverteilung ist, die den Mittelwert und die Standardabweichung hat, wie sie nach Satz 4 und 5 bestimmt sind.“

- c) In Nr. 2 werden als Satz 3 und 4 angefügt:

„Bei der Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung für die Bestimmung des standardisierten Testwerts und der standardisierten Durchschnittsnote findet Nr. 1.1 Satz 11 Anwendung. Der standardisierte Testwert und die standardisierte Durchschnittsnote werden auf eine ganze Zahl gerundet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Feststellungsverfahren mit dem Testtermin 5. November 1986 und für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1987.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1986

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

Verordnung
über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen
im Sommersemester 1987 aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlenverordnung 1987)*

Vom 18. Dezember 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 1. Dezember 1986
(GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen, die einem Auswahlverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 49 oder § 50 oder einem Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 49 der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1986 (GVBl. 1987 I S. 6), unterliegen, werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1987 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Fachhochschule Darmstadt	
Maschinenbau*	40
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Betriebswirtschaft*	81
Lebensmittelchemie	20
Medizin	253
Pharmazie	76
Psychologie	46
Rechtswissenschaft*	231
Volkswirtschaft*	33
Wirtschaftspädagogik	5
Zahnmedizin	58
3. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	85
Elektrotechnik*	40
Wirtschaft*	50
4. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Instrumental- und Gesangspädagogik	15
Instrumental- und Gesangspädagogik (Aufbaustudium)	4
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	21
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	15
Schauspiel	7
5. Fachhochschule Fulda	
Wirtschaft*	30

*) GVBl. II 70-138

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
6. Justus Liebig-Universität Gießen	
Betriebswirtschaft*	60
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	130
Medizin	186
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	28
Rechtswissenschaft*	110
Volkswirtschaft*	20
Zahnmedizin	31
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Elektrotechnik, Studienort Friedberg*	50
Elektrotechnik, Studienort Gießen*	40
Energie- und Wärmetechnik	55
Maschinenbau, Studienort Friedberg*	40
Maschinenbau, Studienort Gießen*	50
Technisches Gesundheitswesen	95
Wirtschaft*	30
8. Gesamthochschule Kassel	
Ökologische Umweltsicherung (Aufbaustudiengang)	30
9. Philipps-Universität Marburg	
Betriebswirtschaft*	73
Medizin	198
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	17
Motologie (Aufbaustudiengang)	30
Pharmazie	90
Rechtswissenschaft*	130
Volkswirtschaft*	50
Zahnmedizin	38
10. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	40
Elektrotechnik*	50
Innenarchitektur	30
Kommunikationsdesign	27
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253)	3
Maschinenbau*	60
Wirtschaft*	30

Anmerkung: In den mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Studiengängen findet ein Verteilungsverfahren statt.

(2) Für folgende Studiengänge findet zum Sommersemester 1987 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

1. Technische Hochschule Darmstadt

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister:

Architektur
 Bauingenieurwesen
 Biologie
 Elektrotechnik
 Geographie
 Geologie
 Informatik

Maschinenbau
 Meteorologie
 Pädagogik
 Psychologie
 Soziologie
 Vermessungswesen
 Wirtschaftsinformatik
 Wirtschaftsingenieurwesen,
 technische Fachrichtung
 Elektrotechnik
 Wirtschaftsingenieurwesen,
 technische Fachrichtung
 Maschinenbau

- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:
alle Studiengänge
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung:
alle Studiengänge
- 2. Fachhochschule Darmstadt**
Architektur
Bauingenieurwesen
Chemische Technologie
Elektrotechnik
Industriedesign
Informatik
Information und Dokumentation
Innenarchitektur
Kommunikationsdesign
Mathematik
Sozialpädagogik
- 3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister:
Biologie
Geologie
Geophysik
Informatik
Kunstgeschichte/Kunstpädagogik
Meteorologie
Mineralogie
Sportwissenschaften (Diplom)
Theater-, Film- und Fernseh-
wissenschaft (Nebenfach)
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach):
Biologie
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen:
Biologie
- d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:
Biologie
- e) Aufbaustudiengänge:
Pädagogik in der Dritten Welt
- 4. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main**
Ballett
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)
- 5. Fachhochschule Frankfurt am Main**
Maschinenbau
Sozialpädagogik
Vermessungswesen
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)
- 6. Fachhochschule Fulda**
Haushalts- und Ernährungswirtschaft
Informatik
Sozialarbeit
Sozialpädagogik
- 7. Justus Liebig-Universität Gießen**
- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):
Agrarwissenschaft
Anglistik
Biologie
Drama, Theater, Medien
Geologie
Psychologie
Romanistik
Tiermedizin
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen:
Biologie
Sport
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:
Biologie
Sport
- d) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen:
alle sonderpädagogischen Fachrichtungen
- e) Aufbaustudiengänge:
Deutsch als Fremdsprache
Weinbau und Oenologie
- 8. Fachhochschule Gießen-Friedberg**
Informatik
Mathematik
Wirtschaftsingenieurwesen
- 9. Gesamthochschule Kassel**
- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom:
Agrarwirtschaft
Anglistik
Architektur
Bauingenieurwesen
Chemie
Elektrotechnik
Landschaftsplanung
Maschinenbau
Produkt-Design
Romanistik
Sozialwesen
Stadtplanung
Wirtschaftswissenschaften
- b) Studiengänge mit Künstlerischer Abschlußprüfung:
Graphic Design
Kunst

- c) Aufbaustudiengänge:
 - Ausländerpädagogik
 - Deutsch als Fremdsprache
 - Soziale Gerontologie
 - Soziale Therapie
 - Supervision

10. Philipps-Universität Marburg

- a) Studiengänge mit dem Abschluß
Diplom oder Magister:
 - Biologie
 - Geologie
 - Humanbiologie
 - Kunstgeschichte
 - Pädagogik
 - Psychologie
- b) Studiengänge mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien:
 - Biologie

11. Hochschule für Gestaltung Offenbach

- Produktgestaltung
- Visuelle Kommunikation

12. Fachhochschule Wiesbaden

- Gartenbau
- Landespflege
- Sozialwesen
- Weinbau/Getränketechnologie

§ 2

Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1986/87 vom 26. Juni 1986 (GVBl. I S. 223).

(4) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1986/87 freigebliene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1986/87 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(5) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Medizin (ab 5. Fachsemester)	215
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	54
(ab 6. Fachsemester)	52
2. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	183
(3. Fachsemester)	180
(4. Fachsemester)	176
(ab 5. Fachsemester)	155
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	
(2. bis 4. Fachsemester)	28
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
3. Philipps-Universität Marburg	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	
(2. bis 4. Fachsemester)	16
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	38
(ab 6. Fachsemester)	35

(6) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1986/87 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren; abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Zeitpunkt nach § 51 Abs. 7 der Vergabeverordnung exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Zeitpunkt an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1987 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 51 Abs. 8 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(8) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatriku-

lierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 5 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), derselben Lehrinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1986

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes
zur Sicherung der Planung für den Neubau der Teilortsumgehung Weilburg
im Zuge der Bundesstraße 456*)**

Vom 6. Januar 1987

Auf Grund des § 9 a Abs. 3 Satz 1 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9 a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Landkreises Limburg-Weilburg und der Stadt Weilburg verordnet:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Teilortsumgehung Weilburg im Zuge der Bundesstraße 456 vom 14. Dezember 1984 (GVBl. 1985 I S. 22) werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Januar 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

*) Ändert GVBl. II 60-19

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz*)**

Vom 5. Januar 1987

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), sowie in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 255),

wird, in den Fällen der Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts werden für den Geschäftsbereich des Ministers der Justiz folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und Richter festzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666) zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Festsetzung nach Nr. 1 beruht.

§ 2

(1) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministers der Justiz folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und Richter und die Amtsbezüge des Staatsministers zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
3. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2152), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 beruht.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Zentralen Besoldungsstelle Hessen befindet der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 3

Dem Minister der Justiz bleiben vorbehalten,

1. die in § 1 genannten Befugnisse für die Beamten des Ministeriums und für Richter und Staatsanwälte, deren Besoldung auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorschriften aus dem Einzelplan 05 Kapitel 01 gezahlt wird,
2. die Festsetzung der Amtsbezüge des Staatsministers.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Januar 1987

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 323-65

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 4900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 92. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Haushaltsgesetz 1987
- Heilberufsgesetz
- Gesetz über den Hessischen Rechnungshof
- Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Hessisches Ausführungsgesetz zu § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Erhebungsstelle und deren Aufgaben
- Meldedaten-ÜbermittlungsVO – MeldDÜVO –
- VO über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze nach § 18 a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- AO über die Zuständigkeiten im Kleingartenrecht
- Dritte VO zur Änderung von Kostenvorschriften im Bereich des öffentlichen Vermessungswesens
- ZulassungszahlenVO 1986/87

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20(3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (061 72) 23056

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe ,**

**Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,
Wiesbaden**

**Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)**

**Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

**Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonne-
ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum
31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag
vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. –
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von
Aufträgen und Schadensersatzleistung.**

**Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 560**